

§ 17

Steinrutschen

Rutschen müssen geschlossen oder gegen das Herausspringen des Materials gesichert sein. Das Abnehmen des Materials mit der Hand ohne Krücken, Steingabeln oder andere geeignete Werkzeuge ist untersagt.

§ 18

Lagern und Stapeln

(1) Baumaterial darf nur auf festem Untergrund und gegen Abrutschen gesichert gelagert und gestapelt werden. Hierbei darf niemand durch bewegte Maschinen und Triebwerksteile, elektrische Leitungen u. dgl. gefährdet werden.

(2) Auf nicht tragfähigen Bauteilen zu lagern und zu stapeln und Bauteile, Gerüste, Leitern u. dgl. zu überlasten, ist untersagt.

(3) Bei der Entnahme von Baustoffen u. dgl. dürfen Haufen und Stapel nicht unterhöhlt werden.

(4) Wenn Schienen oder eiserne Träger übereinandergestapelt werden, sind Brett- oder Lattenstücke als Unterlagen quer aufzulegen.

§ 19

Aufstellen von Masten

(1) Maste sind im Boden so zu befestigen, daß sie in Fällen, in denen keine besondere Fundierung erfolgt, mindestens auf V_s ihrer Gesamtlänge, jedoch nicht weniger als 1,60 m, eingegraben und gut verrammt werden.

(2) Beim Aufrichten und Umlegen von Masten müssen Dreiböcke, Gabelstützen oder zwei der Maststärke entsprechende, mit einem Hanfstrick verbundene Stangen verwendet werden, die beim Aufrichten unten auseinanderzuziehen sind. Die Stangen sind gegen Abgleiten zu sichern. Das Fußende des Mastes ist so festzulegen, daß es nicht emporschnellen kann. Beim Aufrichten darf nicht auf den Mast getreten werden.

(3) Umzulegende Maste sind am Zopf- und Stockende so zu verankern, daß sie nicht von selbst umfallen können.

(4) Mit dem Ausgraben oder Lösen von Masten darf erst begonnen werden, wenn sämtliche Leitungen entfernt sind.

(5) Bevor zum Auswechseln von Masten die Leitungen entfernt werden, sind die Maste, auch wenn sie nicht angefault sind, von mindestens drei Seiten zu stützen. Beim Lösen von Leitungen ist mit einseitigem Leitungszug zu rechnen; dieser ist durch Flaschenzug oder in anderer Weise abzufangen.

Erd- und Felsarbeiten, Haldenabbau

§ 20

(1) In Erdein- und -ausschnitten, bei Aus- und Abschachtungen und Seitenentnahmen, in Baugruben, an Erd- und Felswänden und an Halden, sowie beim Leeren von Schlammteichen darf nur gearbeitet werden, wenn der Böschungswinkel der Standfestigkeit des Materials entspricht

Bei leichtem Boden (Mutterboden, losem Boden oder losem Sand) darf der Böschungswinkel der Ladewand nicht steiler sein als 45° (1 : 1),

bei mittlerem Boden (Lehm, kiesigem Lehm, festem Kies, festem Sand, leichtem Ton) nicht steiler als 60° (1 : 0,58),

bei festem Boden (schwerem Lehm, festem Ton, grobem Kies mit Ton, festem Mergel, lang lagern-dem Bauschutt oder Schlacken, schieferartigem Fels oder Steingeschiebe) nicht steiler als 80° (1 : 0,18).

Besondere Vorsicht ist bei anstehendem Lehm oder Mischboden geboten. Falls bei Bodenverwerfungen mit Sand- oder Wasseradern u. dgl. zu rechnen ist, muß das Material in Stufen abgetragen werden.

(2) Wenn die Baustelle keine der Standfestigkeit des Materials entsprechende Abböschung gestattet, sind die Wände durch sachgemäße Absteifungen zu stützen. Wenn erforderlich, ist auch der Straßenbelag (Pflaster usw.) abzusteifen.

(3) Baugruben- und Grabenränder müssen in einer den Bodenverhältnissen und der Tiefe entsprechenden Breite, mindestens jedoch 60 cm breit von jeder Belastung frei bleiben.

(4) Schmale Baugruben (z. B. für Fundamente) sind wie Leitungsgräben herzustellen (vgl. Arbeitsschutzbestimmung 631 — Herstellen von Leitungsgräben und Verlegen von Leitungen in die Erde -H GBl. 1952 S. 882).

§ 21

Zu unterhöhlen und im Gefahrenbereich überhängender Wände, Stubben usw. zu arbeiten, ist untersagt.

§ 22

(1) Vor Beginn jeder Schicht, nach dem Abbau größerer Massen, nach jeder Sprengung, nach Regengüssen und bei Frost sind die Wände und besonders die Ränder im Abtragungsbereich sorgfältig auf das Vorhandensein von losen Massen von dem Aufsichtführenden zu überprüfen.

(2) In einem Gefahrenbereich ist die Arbeit so lange einzustellen, bis alle Sicherungen getroffen sind.

(3) An Abtragewänden und Böschungen ist es untersagt, an übereinanderliegenden Arbeitsstellen zu arbeiten. Wenn es erforderlich ist, darf über Arbeitsstellen gebohrt werden; dabei ist jedoch erhöhte Vorsicht notwendig.

§ 23

Beim Abbau nicht standfester Abtragewände und noch nicht ausgebrannter Halden ist das Beladen geschlossener Züge nur im Kraftbetrieb gestattet.

§ 24

(1) Wenn Abtragmassen aus der Wand mit der Hand geladen werden und der Beschäftigte nicht